

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 38.
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion B. Lange, Ems.

Nr. 256

Diez, Dienstag den 2. November 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

über die Regelung der Kartoffelpreise.

Vom 28. Oktober 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) beschlossen:

§ 1.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, nach Preisgebieten getrennt, für Kartoffeln Höchstpreise festzusetzen, die beim Verkauf im Großhandel durch den Kartoffelerzeuger nicht überschritten werden dürfen.

Die Höchstpreise eines Bezirkes gelten für die in diesem Bezirke erzeugten Kartoffeln.

Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack und für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden. Die Höchstpreise schließen die Kosten des Transportes bis zum nächsten Güterbahnhofe, bei Wassertransport bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Rahnes und die Kosten der Verladung ein.

Die Höchstpreise werden von einem Sachverständigenausschusse, dessen Zusammensetzung und Verfahren der Reichskanzler bestimmt, nachgeprüft.

§ 2.

Der Reichskanzler erläßt Vorschriften über die Preisstellung für den Weiterverkauf im Großhandel und im Kleinhandel.

§ 3.

Zur Berücksichtigung der besonderen Marktverhältnisse in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten können die Landeszentralbehörden mit Zustimmung des Reichskanzlers für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes Abweichungen von den gemäß §§ 1 und 2 für den Verkauf und den Weiter-

Bei Verschiedenheit der Preise am Orte der gewerblichen Niederlassung des Käufers und des Verkäufers sind die für den letzteren Ort geltenden Preise maßgebend.

§ 4.

Gemeinden mit mehr als zehntausend Einwohnern sind verpflichtet, andere Gemeinden sowie Kommunalverbände sind berechtigt und auf Anordnung des Landeszentralbehörde oder der von ihr bestimmten Behörden verpflichtet, Höchstpreise für den Kleinhandel mit Kartoffeln unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse festzusetzen. Die Höchstpreise müssen sich innerhalb der nach §§ 2, 3 festgesetzten Grenzen halten. Soweit Preisprüfungsstellen bestehen, sind diese vor der Festsetzung der Höchstpreise zu hören.

Sind die Höchstpreise am Orte der gewerblichen Niederlassung des Verkäufers andere als am Wohnorte des Käufers, so sind die ersteren maßgebend.

§ 5.

Gemeinden können sich miteinander und mit Kommunalverbänden zur gemeinsamen Festsetzung von Höchstpreisen (§ 4) vereinigen.

Die Landeszentralbehörden können Kommunalverbände und Gemeinden zur gemeinsamen Festsetzung von Höchstpreisen vereinigen.

§ 6.

Soweit die Höchstpreise für einen größeren Bezirk geregelt werden, ruht die Verpflichtung oder die Befugnis der zu dem Bezirke gehörenden Gemeinden und Kommunalverbände.

§ 7.

Die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603). Die Befugnisse aus § 2 und § 4 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erleiden jedoch gegenüber den Kartoffelerzeugern folgende Einschränkungen:

1) Die Anordnung wegen Hebertragung des Eigentums und die Aufhebung zum Verkauf ist nur zulässig

Bestandnahme

Bestandnahme und Nachweisung von Kupfer in Gerüstmaterialen.

Zur Ermittlung des Kupfergehalts in Gerüstmaterialen wird nachstehende Bestimmung auf Grund des Gesetzes über den Lagerungs- und den Kriegszustand vom 4. Juni 1851, des Reichsgesetzes über den Lagerungs- und den Kriegszustand vom 31. Juli 1914, der Bestimmung über Vorratserhebungen vom 2. September 1915 und der Erweiterung der Bestimmung vom 3. September 1915 über Vorratserhebungen vom 3. September 1915 und der Bestimmung über die Sicherstellung von Kriegsvorräten vom 24. Juni 1915 (*) hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Grundsätze der Bestimmung.

Die Bestimmung tritt mit ihrer Bekanntmachung am 2. November 1915 in Kraft.

Von der Bestimmung betroffene Gegenstände.

Von den auf Grund der Bestimmung Nr. 1/7. 15. R. Nr. 2. meldepflichtigen Gegenständen aus Kupfer werden folgende Bestandteile bezeichnet:

1. alle verlegten Freileitungen in Stahtröhranlagen ein- schließlich Hochleitungen elektrischer Bahnen und frei- liegender Schienenverbindungen;

2. Kabel und Leitungen in Stahtröhranlagen ein- schließlich Sammelleitungen und Anschlussleitungen von Schalt- anlagen;

a) oberhalb der Höhe, von mehr als 50 qmm Querschnitt des einzelnen Leiters,

b) unterhalb der Höhe, von mehr als 95 qmm Querschnitt des einzelnen Leiters;

3. alle kupfernen Feuerbrücken;

4. alle ganz oder teilweise aus Kupfer bestehenden Leit- lations-, Extraktionsapparate und Kühlvorrichtungen;

5. alle ganz oder teilweise aus Kupfer bestehenden Draht- leitungen;

6. kupferne Stäben von und über 10 mm äußerem Durch- messer, soweit sie nicht schon nach der Bestimmung Nr. 1/4. 15. R. Nr. 2. Bestandteile sind;

7. alle Ab- und Genträgerentwässerungen aus Kupfer.

*) Der vorstehend die Ab- und Genträgerentwässerungen betreffende Bestimmung ist nicht in der Bestimmung Nr. 1/7. 15. R. Nr. 2. enthalten, sondern nur in der Bestimmung Nr. 1/4. 15. R. Nr. 2. enthalten.

*) Der vorstehend die Ab- und Genträgerentwässerungen betreffende Bestimmung ist nicht in der Bestimmung Nr. 1/7. 15. R. Nr. 2. enthalten, sondern nur in der Bestimmung Nr. 1/4. 15. R. Nr. 2. enthalten.

*) Der vorstehend die Ab- und Genträgerentwässerungen betreffende Bestimmung ist nicht in der Bestimmung Nr. 1/7. 15. R. Nr. 2. enthalten, sondern nur in der Bestimmung Nr. 1/4. 15. R. Nr. 2. enthalten.

*) Der vorstehend die Ab- und Genträgerentwässerungen betreffende Bestimmung ist nicht in der Bestimmung Nr. 1/7. 15. R. Nr. 2. enthalten, sondern nur in der Bestimmung Nr. 1/4. 15. R. Nr. 2. enthalten.

*) Der vorstehend die Ab- und Genträgerentwässerungen betreffende Bestimmung ist nicht in der Bestimmung Nr. 1/7. 15. R. Nr. 2. enthalten, sondern nur in der Bestimmung Nr. 1/4. 15. R. Nr. 2. enthalten.

*) Der vorstehend die Ab- und Genträgerentwässerungen betreffende Bestimmung ist nicht in der Bestimmung Nr. 1/7. 15. R. Nr. 2. enthalten, sondern nur in der Bestimmung Nr. 1/4. 15. R. Nr. 2. enthalten.

*) Der vorstehend die Ab- und Genträgerentwässerungen betreffende Bestimmung ist nicht in der Bestimmung Nr. 1/7. 15. R. Nr. 2. enthalten, sondern nur in der Bestimmung Nr. 1/4. 15. R. Nr. 2. enthalten.

*) Der vorstehend die Ab- und Genträgerentwässerungen betreffende Bestimmung ist nicht in der Bestimmung Nr. 1/7. 15. R. Nr. 2. enthalten, sondern nur in der Bestimmung Nr. 1/4. 15. R. Nr. 2. enthalten.

*) Der vorstehend die Ab- und Genträgerentwässerungen betreffende Bestimmung ist nicht in der Bestimmung Nr. 1/7. 15. R. Nr. 2. enthalten, sondern nur in der Bestimmung Nr. 1/4. 15. R. Nr. 2. enthalten.

*) Der vorstehend die Ab- und Genträgerentwässerungen betreffende Bestimmung ist nicht in der Bestimmung Nr. 1/7. 15. R. Nr. 2. enthalten, sondern nur in der Bestimmung Nr. 1/4. 15. R. Nr. 2. enthalten.

*) Der vorstehend die Ab- und Genträgerentwässerungen betreffende Bestimmung ist nicht in der Bestimmung Nr. 1/7. 15. R. Nr. 2. enthalten, sondern nur in der Bestimmung Nr. 1/4. 15. R. Nr. 2. enthalten.

*) Der vorstehend die Ab- und Genträgerentwässerungen betreffende Bestimmung ist nicht in der Bestimmung Nr. 1/7. 15. R. Nr. 2. enthalten, sondern nur in der Bestimmung Nr. 1/4. 15. R. Nr. 2. enthalten.

*) Der vorstehend die Ab- und Genträgerentwässerungen betreffende Bestimmung ist nicht in der Bestimmung Nr. 1/7. 15. R. Nr. 2. enthalten, sondern nur in der Bestimmung Nr. 1/4. 15. R. Nr. 2. enthalten.

*) Der vorstehend die Ab- und Genträgerentwässerungen betreffende Bestimmung ist nicht in der Bestimmung Nr. 1/7. 15. R. Nr. 2. enthalten, sondern nur in der Bestimmung Nr. 1/4. 15. R. Nr. 2. enthalten.

Von der Bestimmung betroffene Personen usw.

Von dieser Bestimmung werden betroffen:

a) alle Personen, Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körper- schaften und Verbände, welche Gegenstände der im § 2 aufgeführten Art in Verwahrung haben, oder für welche sich die Gegenstände unter Verwahrung befinden; b) alle Empfänger solcher Gegenstände nach Empfang der- selben, falls die Gegenstände sich am Tage der Bestan- dnahme auf dem Bestand befinden und nicht bei einer der unter a bezeichneten Personen usw. in Verwahrung oder unter Verwahrung gehalten werden.

Bestandnahme.

Die von der Bestimmung betroffenen Gegenstände (§ 2) sind Bestandteile.

a) Alle rechtsgerichteten Bestimmung, also auch Ver- käufe, selbst wenn sie der Auslieferung von Kriegs- leistungen dienen sollen, sind verboten und nichtig. Den rechtsgerichteten Bestimmung stehen Bestimmung- gen gleich, die im Wege der Zwangsversteigerung oder Versteigerung erfolgen.

Zusätzlich ist der Verkauf an die Metall- Industrie anheimgestellt, unge- wöhnlich an heimische, Ange- bote an deren Abnehmer, 10/11, einzureichen. Zusätzlich sind ferner rechtsge- richtete Bestimmung oder mit Zustimmung der Metall- Industrie anheimgestellt, unge- wöhnlich an heimische, Ange- bote an deren Abnehmer, 10/11, einzureichen.

c) Die von dieser Bestimmung betroffenen Personen usw. sind verpflichtet, der Metall- Industrie anheimgestellt, unge- wöhnlich an heimische, Ange- bote an deren Abnehmer, 10/11, einzureichen.

Die Bestimmung des § 5 der Bekanntmachung Nr. 1/7. 15. R. Nr. 2. vom 20. Juni 1915 wird bezüglich der in § 2 der Bestimmung des § 5 der Bekanntmachung Nr. 1/7. 15. R. Nr. 2. vom 20. Juni 1915

bestehenden Bestimmung bezüglich der in § 2 der Bestimmung des § 5 der Bekanntmachung Nr. 1/7. 15. R. Nr. 2. vom 20. Juni 1915

bestehenden Bestimmung bezüglich der in § 2 der Bestimmung des § 5 der Bekanntmachung Nr. 1/7. 15. R. Nr. 2. vom 20. Juni 1915

bestehenden Bestimmung bezüglich der in § 2 der Bestimmung des § 5 der Bekanntmachung Nr. 1/7. 15. R. Nr. 2. vom 20. Juni 1915

bestehenden Bestimmung bezüglich der in § 2 der Bestimmung des § 5 der Bekanntmachung Nr. 1/7. 15. R. Nr. 2. vom 20. Juni 1915

bestehenden Bestimmung bezüglich der in § 2 der Bestimmung des § 5 der Bekanntmachung Nr. 1/7. 15. R. Nr. 2. vom 20. Juni 1915

bestehenden Bestimmung bezüglich der in § 2 der Bestimmung des § 5 der Bekanntmachung Nr. 1/7. 15. R. Nr. 2. vom 20. Juni 1915

bestehenden Bestimmung bezüglich der in § 2 der Bestimmung des § 5 der Bekanntmachung Nr. 1/7. 15. R. Nr. 2. vom 20. Juni 1915

bestehenden Bestimmung bezüglich der in § 2 der Bestimmung des § 5 der Bekanntmachung Nr. 1/7. 15. R. Nr. 2. vom 20. Juni 1915

bestehenden Bestimmung bezüglich der in § 2 der Bestimmung des § 5 der Bekanntmachung Nr. 1/7. 15. R. Nr. 2. vom 20. Juni 1915

bestehenden Bestimmung bezüglich der in § 2 der Bestimmung des § 5 der Bekanntmachung Nr. 1/7. 15. R. Nr. 2. vom 20. Juni 1915

bestehenden Bestimmung bezüglich der in § 2 der Bestimmung des § 5 der Bekanntmachung Nr. 1/7. 15. R. Nr. 2. vom 20. Juni 1915

bestehenden Bestimmung bezüglich der in § 2 der Bestimmung des § 5 der Bekanntmachung Nr. 1/7. 15. R. Nr. 2. vom 20. Juni 1915

bestehenden Bestimmung bezüglich der in § 2 der Bestimmung des § 5 der Bekanntmachung Nr. 1/7. 15. R. Nr. 2. vom 20. Juni 1915

bestehenden Bestimmung bezüglich der in § 2 der Bestimmung des § 5 der Bekanntmachung Nr. 1/7. 15. R. Nr. 2. vom 20. Juni 1915

bestehenden Bestimmung bezüglich der in § 2 der Bestimmung des § 5 der Bekanntmachung Nr. 1/7. 15. R. Nr. 2. vom 20. Juni 1915

bestehenden Bestimmung bezüglich der in § 2 der Bestimmung des § 5 der Bekanntmachung Nr. 1/7. 15. R. Nr. 2. vom 20. Juni 1915

bestehenden Bestimmung bezüglich der in § 2 der Bestimmung des § 5 der Bekanntmachung Nr. 1/7. 15. R. Nr. 2. vom 20. Juni 1915

bestehenden Bestimmung bezüglich der in § 2 der Bestimmung des § 5 der Bekanntmachung Nr. 1/7. 15. R. Nr. 2. vom 20. Juni 1915

bestehenden Bestimmung bezüglich der in § 2 der Bestimmung des § 5 der Bekanntmachung Nr. 1/7. 15. R. Nr. 2. vom 20. Juni 1915

bestehenden Bestimmung bezüglich der in § 2 der Bestimmung des § 5 der Bekanntmachung Nr. 1/7. 15. R. Nr. 2. vom 20. Juni 1915

bestehenden Bestimmung bezüglich der in § 2 der Bestimmung des § 5 der Bekanntmachung Nr. 1/7. 15. R. Nr. 2. vom 20. Juni 1915

bestehenden Bestimmung bezüglich der in § 2 der Bestimmung des § 5 der Bekanntmachung Nr. 1/7. 15. R. Nr. 2. vom 20. Juni 1915

bestehenden Bestimmung bezüglich der in § 2 der Bestimmung des § 5 der Bekanntmachung Nr. 1/7. 15. R. Nr. 2. vom 20. Juni 1915

bestehenden Bestimmung bezüglich der in § 2 der Bestimmung des § 5 der Bekanntmachung Nr. 1/7. 15. R. Nr. 2. vom 20. Juni 1915

2) Durch die Übertragung des Eigentums und die Auf-

forderung zum Verkauf darf höchstens über einen Monat

vom Grund der gestellten Kartoffelernte eines Kar-

toffelerzeugers verfrist werden.

Auf die Mengen, die hiernach in Anspruch genommen

werden können, sind die Mengen anzunehmen, die der Land-

wirt bereits nachweislich nach dem 10. Oktober 1915 als

Spezialkartoffeln verkauft hat. Der Ankauf durch die

entgeltlich wird, hat eine Aufzählung an den Besitzern vor-

auszugehen, die zu entgeltliche Menge innerhalb einer be-

stimmten Frist auszuführen. Kommt es dieser Aufzählung

nicht nach, so kann die zuständige Behörde die Aufzählung

auf seine Kosten vornehmen. Das gleiche gilt von der An-

lieferung der entgeltlichen Kartoffeln von der Niederlassung

des Landwirts bis zum nächsten Güterbahnhofe.

§ 8.

Die Landbesitzer haben zu erlassen die Bestimmungen

zur Ausübung dieser Verordnung. Sie können anordnen,

dass die Bestimmungen nach § 4 anstatt durch die Gemein-

de bestimmt werden, oder als kommunalverband, als Gemein-

oder als Verband im Sinne dieser Verordnung angese-

hen ist.

§ 9.

Alle Kleinhandel im Sinne dieser Verordnung gilt der

Verkauf an den Verbraucher, soweit er nicht Mengen von

mehr als fünfundert Kilogramm zum Gegenstand hat.

§ 10.

Der Reichsanwalt kann Maßnahmen von den Vorricht-

ten dieser Verordnung aufstellen.

Der Reichsanwalt kann Maßnahmen von den Vorricht-

Bestimmung

Artikel I.

Zur Stellvertreter des Reichsanwalts

in Kraft, den 28. Oktober 1915.

Ziele Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung

in Kraft. Der Reichsanwalt bestimmt den Zeitpunkt des

Eintritts.

§ 11.

Der nach § 10 Abs. 2 erlassenen Vorschriften zu-

überhandelt, wird mit Weisung bis zu sechs Monaten

ober mit Weisung bis zu fünfzehnhundert Mark befristet.

§ 12.

Ziele Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung

in Kraft. Der Reichsanwalt bestimmt den Zeitpunkt des

Eintritts.

§ 13.

Der Reichsanwalt bestimmt den Zeitpunkt des

Eintritts.

Bestimmung

Artikel I.

Zur Stellvertreter des Reichsanwalts

in Kraft, den 28. Oktober 1915.

Ziele Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung

in Kraft.

§ 14.

Der Reichsanwalt hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über

die Ermächtigung des Bundesrates zu wirtschaftlichen Maß-

nahmen vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327)

folgende Bestimmungen erlassen:

Artikel I.

An der Bestimmung über die Kartoffelverordnung

vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 647) werden

folgende Änderungen vorgenommen:

1) Im § 6 Satz 2 werden die Worte „zu den Grund-

besitzern (§ 10) bei Lieferungen nach dem 31. Dezember

1915 zusätzlich einer Vergütung für Verabreichung (§ 8

abs. 2)“ gefügt.

2) Im § 7 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „10 Gektar“

ersetzt durch „1 Gektar“. Unter Abs. 1 ist folgender

Satz einzufügen:

„Auf die hiernach zur Verfügung zu haltenden

Mengen sind die festgelegten Kartoffeln anzunehmen, die

der Landwirt nachweislich nach dem 10. Oktober 1915

als Spezialkartoffeln verkauft hat.“

3) Die §§ 8, 10, 11, 12, 13, 16 werden gestrichen.

4) Im § 9 sind die Worte „dem Kartoffelerzeuger auf

die nach § 7 zur Verfügung zu haltenden“ zu streichen.

Artikel II.

Ziele Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung

Bestimmung

Zur Stellvertreter des Reichsanwalts

in Kraft, den 28. Oktober 1915.

Ziele Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung

in Kraft.

§ 15.

Der Reichsanwalt bestimmt den Zeitpunkt des

Eintritts.

§ 16.

Der Reichsanwalt bestimmt den Zeitpunkt des

Eintritts.

§ 17.

Der Reichsanwalt bestimmt den Zeitpunkt des

An die Herren Vorsitzenden der Voreinschätzungs-Kommissionen.

Mit Bezug auf meine Verfügung vom 20. Oktober 1915 J.-Nr. 2378 G, Kreisblatt Nr. 255 werden Sie ersucht, das Ihnen von den Herren Bürgermeister Ihres Bezirks zugehende Veranlagungsmaterial für das Steuerjahr 1916 gehörig zu prüfen und dann nach Artikel 77 der Ausführungsanweisung vom 25. Juli 1906 die Mitglieder der Voreinschätzungskommissionen ordnungsmäßig zur gemeinsamen Sitzung zu berufen.

Mitglieder oder Stellvertreter, die zum ersten Male an den Kommissionssitzungen teilnehmen, haben das im Artikel 77 Abs. 4. a. a. O. angeführte Gelübde abzulegen. In welcher Weise dieser Akt vollzogen wurde, muß aus dem Sitzungsprotokoll ersichtlich sein.

Wegen der Geschäftsleitung verweise ich auf Artikel 75 bis 77 der A.-M.

Die Kommissionen haben mit der Voreinschätzung der Staats-Einkommensteuer zu beginnen. Erst wenn sämtliche Kartenblätter nachgeprüft und mit den Vorschlägen versehen sind, hat die Voreinschätzung der Gemeinde-Einkommensteuer zu erfolgen.

Der Prüfung des Materials ist die größte Sorgfalt zuzuwenden. In den Sitzungsprotokollen ist ersichtlich zu machen, welche Schätzungsnormen für jede Ortschaft des Bezirks als Reineinkommen angenommen worden sind.

Ich verweise hierbei ausdrücklich auf meine Rundverfügung vom 27. September 1910, die genau zu beachten ist.

Bei der Schätzung des Einkommens aus den verschiedenen Quellen, sowie wegen der zulässigen Abzüge sind die in den Artikeln 3 bis 25 angegebenen Grundsätze und die Bestimmungen in den Artikeln 46 bis 49 zu beachten. Die Normalätze, welche bei den einzelnen Landwirten zwecks Berechnung des landwirtschaftlichen Einkommens angewendet werden, sind in Spalte 23 unter „d“, und zwar mit roter Tinte, aufzunehmen.

Mit Rücksicht darauf, daß das Einkommen der Arbeitnehmer genau festzustellen ist, haben Sie dafür zu sorgen, daß diesen Feststellungen entsprechend auch die übrigen Steuerpflichtigen eingeschätzt werden.

Ferner ist darauf zu achten, daß alle Einträge in der Gemeindesteuerliste und in den Kartenblättern, die nach ihrer Höhe feststellbar sind, auch durch die Bürgermeister tatsächlich festgestellt worden sind. Die Feststellungen müssen den Veranlagungs-Vorarbeiten bei der Einsendung an mich beigelegt werden.

Wesentliche Veränderungen des vorgeschlagenen Steuerjahres gegen das Vorjahr oder gegen den Vorschlag der Herren Bürgermeister sind in der Spalte „Bemerkungen“ kurz mit blauer Tinte zu erläutern.

Ich mache darauf aufmerksam, daß die Kommission auch bezüglich der Steuerpflichtigen mit Einkommen von mehr als 3000 Mark die Einträge der Kartenblätter, soweit sie sich auf die Einkommensteuer-Veranlagung beziehen, zu prüfen und eventl. (mit blauer Tinte) zu berichtigen hat.

Ein Vorschlag über den Einkommensteuersatz für die Steuerpflichtigen über 3000 Mark Einkommen ist jedoch nicht zu machen.

Stellt sich bei der Sitzung heraus, daß Steuerpflichtige, welche seither mit einem Einkommen von unter 3000 Mark veranlagt waren, ein 3000 Mark übersteigendes Einkommen haben, so sind diese Personen unter Angabe der Nummer der Steuerliste im Sitzungsprotokoll namentlich aufzuführen.

Dieser Personen, die von hier aus besonders zur Abgabe einer Steuererklärung aufgefordert werden sollen, sind in dem Sitzungsprotokoll unter Angabe des Grundes ebenfalls namentlich aufzuführen. Zur Abgabe einer Steuererklärung sind stets die Steuerpflichtigen vorzuschlagen, deren Einkommensverhältnisse der Voreinschätzungskommission unklar sind.

Nach geschlossener Voreinschätzung ist das Personenverzeichnis in den Spalten 4 bis 12a seltenerweise aufzurechnen, die einzelnen Seiten sind in einer besonderen Wiederholung zu

Veränderungen, die von der Voreinschätzungskommission in den Listen aus Kartenblättern vorgenommen werden, erfolgen mit blauer, die Eintragungen der Steuerätze jedoch mit schwarzer Tinte.

In den Sitzungsprotokollen ist anzuführen:

1. ob die Einnahmen nach den Bestimmungen des Gesetzes festgestellt worden sind,
2. ob die rechnerische Richtigkeit der Eintragungen in die Kartenblätter nach der Voreinschätzung nochmals nachgeprüft worden ist.

Die sämtlichen Veranlagungsarbeiten sind nach beendeter Sitzung bzw. nach Fertigstellung sofort an mich einzusenden.

Die Termine für die Sitzungen der Voreinschätzungskommissionen sind der Zweckmäßigkeit halber wieder von hier aus festgesetzt worden. Für die einzelnen Bezirke sind folgende Termine vorgesehen:

Dienstag 21. Dezember, Freitags 29. November, Niederrhein 27. November, Hahnstätten 29. November, Maderhausen 22. November, Giershausen 19. November, Heistenbach 25. November, Dörnberg 20. November, Scheidt 22. November, Schaumburg 20. November, Wasenbach 22. November, Bremberg 20. November, Singhofen 29. November, Schweighausen 22. November, Bergnassau-Scheuern 25. November, Ems 22. Dezember, Kemmenau 23. November, Nassau 21. Dezember, Oberhof 24. November, Rahenelnbogen 26. November, Rödorf 22. November, Berghausen 25. Oktober, Berndroth 24. November.

Die Termine sind so bestimmt, daß sie von Ihnen eingehalten werden können.

Sämtliche Sitzungen haben vormittags 9 Uhr zu beginnen.

Wegen der den Vorsitzenden und Mitgliedern vereinigter Voreinschätzungs-Bezirke zustehenden Vergütungen verweise ich auf meine Verfügung vom 10. Oktober 1906, Nr. 4942, G, Kreisblatt Nr. 240. Die Formulare zu den Forderungs-Nachweisen gehen Ihnen heute ohne Anschreiben zu. Wegen Ausfüllung der Formulare verweise ich auf meine Verfügung vom 5. November 1906, Kreisblatt Nr. 263, und bemerke ausdrücklich, daß in die Forderungsnachweise an erster Stelle der Vorsitzende, alsdann die ernannten Mitglieder und dann die gewählten Mitglieder eingetragen sind. Dies ist in vielen Fällen bisher nicht beachtet worden. Die ordnungsmäßig aufgestellten Forderungs-Nachweise sind dem an mich einzureichenden Veranlagungs-Material beizufügen.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
des Unterlahnkreises.
J. A.: Markloff.

I. 8898.

Dienstag, den 29. Oktober 1915.

An die Herren Bürgermeister

Betrifft: Verkauf von Petroleum.

Die Lieferung von Petroleum an die Zivilbevölkerung ist im hiesigen Kreise dem Handel überlassen. Zur ordnungsmäßigen Durchführung der Petroleumverteilung ist indessen die wirksame Mithilfe der Ortspolizeibehörden unerlässlich. Es ist mit aller Strenge bei den Verkäufen von Petroleum darauf zu achten, daß die Höchstpreisverordnung vom 8. Juli d. Js. auf das genaueste eingehalten wird. Insbesondere dürfen Kaufleute die Abgabe von Petroleum nicht an den Verkauf anderer Waren knüpfen. Auch müssen diese Petroleum an die Nichtkundschaft abgeben. Bei Nichtbeachtung dieses haben Sie sofort Anzeige bei der Staatsanwaltschaft zu erstatten. Ich ersuche die in Frage kommenden Kaufleute hierauf besonders aufmerksam zu machen. Damit eine gleichmäßige Verteilung des Petroleums gewährleistet wird, darf Petroleum nur in mäßigen Mengen abgegeben werden. Die gleichmäßige Verteilung des Petroleums wollen Sie überwachen.

Der Amtl. Rendant.